

Sitzung vom 30. Mai 2018 / Geschäft Nr. 5.2
Bericht
Interpellation FDP-Fraktion betreffend "aktuellem Bundesgerichtsentscheid in Sache Kostenbeteiligung von Eltern an obligatorischen Veranstaltungen wie z. B. Skilager"; Antwort
1. Ausgangslage

Am 29. Januar 2018 wurde folgende Interpellation eingereicht:

Erstunterzeichnerin: FDP-Fraktion (Johanna Thomann)

Mitunterzeichnende: ---

"Über den Jahreswechsel war von einem Bundesgerichtsentscheid im Kanton Thurgau die Rede, wonach bei obligatorischer Teilnahme z.B. an Skilagern höchstens Fr. 10.00 bis 16.00 / Tag bei den Eltern in Rechnung gestellt werden können. Das Urteil stützt sich auf die Schweizerische Bundesverfassung und gilt daher auch für Zollikofen. Das Resultat muss sofort umgesetzt werden, darf aber nicht dazu führen, dass derartige Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden.*

In Zollikofen sind für die Oberstufe das Skilager, die Landschulwoche und die Studienwoche obligatorisch. Diese Veranstaltungen haben für das gemeinschaftliche Klima in der Schule einen erheblichen Stellenwert. Die sozialen Erfahrungen und sportlichen Erlebnisse sind prägend und bleiben den Beteiligten unvergessen.

- *Wie stellt sich der Gemeinderat zum Skilager-Obligatorium unter den neuen Voraussetzungen?*
- *Was gedenkt der Gemeinderat für Massnahmen zu ergreifen, soweit Handlungsbedarf besteht, was die allseits beliebten, gemeinschaftsbildenden Lager/Aktivitäten weiterhin durchgeführt werden können?*
- *Gibt es noch weitere kostenpflichtige, obligatorische Schulereignisse, die evtl. auch betroffen sind?*
- *Gibt es Rückmeldungen vom Kanton zu diesem Bundesgerichtsentscheid?*
- *Wie informiert die Gemeinde die Eltern und generell die Einwohner?*
- *Gibt es von den Eltern bereits Reaktionen zu den diesjährigen budgetierten Veranstaltungen?*

**Entscheid des Bundesgerichtes 2C_206/2016 vom 7. Dezember 2017, Zitat von Erwägung 3.1.3 mit Hervorhebung der Interpellation: 3.1.3 Wie bereits erwähnt (E. 2.2), ist es in der Lehre umstritten, ob die Schulbehörden Beiträge an die Kosten für Verpflegung sowie für Transport und Unterkunft in Klassenlagern oder Exkursionen verlangen dürfen. Massgebend ist, ob solche Veranstaltungen zum notwendigen Grundschulunterricht gehören, der zwingend unentgeltlich erfolgen muss (vgl. BGE 141/9 E. 4.1 S. 14). Geht man davon aus, dass alle notwendigen und unmittelbar dem Unterrichtszweck dienenden Mittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen, gehören auch Aufwendungen für Exkursionen und Lager dazu, sofern eine Pflicht zur Teilnahme besteht. In diesem Fall erfolgen sie im üblichen Rahmen des ordentlichen Schulunterrichts. Für solche Veranstaltungen dürfen den Eltern mit Blick auf die*

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Sandra Burkhalter	09.05.2018	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2018\20180530\interpellation_fdp-fraktion_bg-entscheid-elternbeiträge_ggr.docx	09.05.2018 09:33 / ks	1.4	1 von 3

Unentgeltlichkeit nur diejenigen Kosten in Rechnung gestellt werden, die sie aufgrund der Abwesenheit ihrer Kinder einsparen. Sie beschränken sich auf die Verpflegung der Kinder, da die Eltern die Unterkunft für die Kinder auch bei deren Abwesenheit weiterhin bereithalten müssen. Der maximal zulässige Betrag dürfte sich abhängig vom Alter des Kindes zwischen Fr. 10.00 und 16.00 pro Tag bewegen (für Berechnungsbeispiele vgl. Urteil 2C_433/2011 vom 1. Juni 2012 E. 5.2 unter Verweis auf das Merkblatt NL 1/2007 Privatanteile/Naturalbezüge und Naturallöhne der Eidgenössischen Steuerverwaltung; Verfügung der Bildungsdirektion des Kantons Zürich vom 29. Mai 2015 betreffend Verpflegungsbeitrag der Eltern bei auswärtigem Schulbesuch und Klassenlagern; Entscheid des Erziehungsdepartements des Kantons St. Gallen vom 15. November 1990 in : St. Gallische Gerichts- und Verwaltungspraxis (GVP) 1990 Nr. 91. Unter diesen Gesichtspunkten lässt sich § 39 Abs. 1 VG/TG, im Gegensatz zur vorher bestehenden Regelung in a§ 39 VG/TG, mit dem Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Schulunterricht nicht vereinbaren."

2. Antwort

Frage 1: Wie stellt sich der Gemeinderat zum Skilager-Obligatorium unter den neuen Voraussetzungen?

Die Sekundarstufe I möchte weiterhin Wintersportlager durchführen, kann sich aber vorstellen, dies auf freiwilliger Basis zu machen. Der Gemeinderat unterstützt die Haltung der Sekundarstufe I und zieht in Erwägung, das Obligatorium abzuschaffen. Dazu ist eine Änderung im Bildungsreglement nötig. Auf freiwilliger Basis soll die Sekundarstufe I weiterhin die Möglichkeit haben, die Wintersportlager durchzuführen. Die Lager sind bei den Schülerinnen/Schülern sehr beliebt und werden auch von den Eltern unterstützt, was jeweils die hohen Werte aus den NPM-Umfragen bei den Schülerinnen/Schülern und Eltern zeigen. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Beteiligung am Lager weiterhin sehr hoch sein wird.

Frage 2: Was gedenkt der Gemeinderat für Massnahmen zu ergreifen, soweit Handlungsbedarf besteht, dass die allseits beliebten, gemeinschaftsbildenden Lager / Aktivitäten weiterhin durchgeführt werden können?

Es wird in Erwägung gezogen, das Obligatorium für das Wintersportlager der Sekundarstufe I abzuschaffen. Alle weiteren Aktivitäten der Schulen, wie Exkursionen, Schulreisen, Projekttag-/wochen und Landschulwochen sollen beibehalten werden. Nebst der Erweiterung von Wissen und Können werden bei diesen Anlässen vor allem die sozialen Kompetenzen und die Teamfähigkeit der Schülerinnen/Schüler gefördert, was der Gemeinderat als wertvoll erachtet.

Die Kosten für Exkursionen, Projekttag-/wochen werden wie bisher von der Gemeinde übernommen. Bei Schulreisen und Landschulwochen wird ein Elternbeitrag erhoben, wenn der Gemeindebeitrag nicht ausreicht. Bei den Kosten für die Eltern stützt sich die Gemeinde auf die Empfehlungen und Hinweise zur Finanzierung im Volksschulunterricht der Erziehungsdirektion des Kantons Bern vom März 2018. Demnach sollen Elternbeiträge zwischen Fr. 15.00 und Fr. 25.00 pro Tag möglich sein. Im Vergleich zur vorherigen Empfehlung der Erziehungsdirektion mit Fr. 20.00 bis Fr. 30.00 pro Tag werden die Elternbeiträge künftig tiefer ausfallen.

Die Elternbeiträge für das Wintersportlager der Sekundarstufe I werden höher ausfallen und können – wie bereits heute üblich – abgestuft werden, nach steuerbarem Einkommen und Vermögen der Eltern. Die Beiträge bewegen sich zwischen Fr. 20.00 und Fr. 50.00 pro Tag.

Frage 3: Gibt es noch weitere kostenpflichtige, obligatorische Schulareignisse, die evtl. auch betroffen sind?

Bei den Schulreisen und Landschulwochen wird ebenfalls ein Elternbeitrag erhoben (s. Antwort zu Frage 2).

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Sandra Burkhalter	09.05.2018	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2018\20180530\interpellation_fdp-fraktion_bg-entscheid-elternbeiträge_ggr.docx	09.05.2018 09:33 / ks	1.4	2 von 3

Frage 4: Gibt es Rückmeldungen vom Kanton zu diesem Bundesgerichtsentscheid?

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern hat ihre Empfehlung für Elternbeiträge an Schullager und Schulreisen im März 2018 angepasst. Für obligatorische Landschulwochen oder Schulreisen sollen künftig Kostenbeiträge von Fr. 15.00 bis Fr. 25.00 möglich sein. Die Erziehungsdirektion hat die Anpassung aufgrund des Bundesgerichtsurteils vorgenommen. Das Bundesgerichtsurteil beinhaltet, dass den Eltern mit Blick auf die Unentgeltlichkeit des Unterrichts nur diejenigen Kosten in Rechnung gestellt werden dürfen, die sie aufgrund der Abwesenheit ihrer Kinder einsparen. Gemäss Bundesgericht dürfte sich der maximal zulässige Betrag (abhängig vom Alter des Kindes) zwischen Fr. 10.00 und Fr. 16.00 pro Tag bewegen. Die Erziehungsdirektion erkennt hier einen gewissen Spielraum. Nebst Verpflegungskosten, welche die Eltern durch die Abwesenheit der Kinder einsparen, sind auch Kosten für Betreuung und Freizeitaktivitäten zu berücksichtigen. In ihrer Empfehlung legt die Erziehungsdirektion deshalb die künftigen Kostenbeiträge bei Fr. 15.00 bis Fr. 25.00 fest. In der Medienmitteilung vom 16. März 2018 betont die Erziehungsdirektion, dass Landschulwochen, Lager und Schulreisen wichtige und wertvolle Momente innerhalb der Schulzeit für Schülerinnen/Schüler sind. Der Erziehungsdirektion ist es ein Anliegen, dass diese sozial und pädagogisch sinnvollen Aktivitäten weiterhin durchgeführt werden können. Sie hält fest, dass die Aufteilung der Kosten in den Gemeinden seit Jahren erfolgreich und problemlos verläuft. Dazu trägt auch die Kostenbeteiligung der Eltern bei und in finanziellen Härtefällen sind wie bisher Ausnahmen möglich.

Frage 5: Wie informiert die Gemeinde die Eltern und generell die Einwohner?

Über den Wechsel vom obligatorischen zum freiwilligen Wintersportlager der Sekundarstufe I werden Medienmitteilungen erfolgen. Informationen zu den Beiträgen für Schulreisen, Landschulwochen und Wintersportlager werden in den jährlich erscheinenden Informationsbroschüren der Schulen publiziert. Zusätzlich können auch Informationen via Quartalsbriefe an die Eltern erfolgen.

Frage 6: Gibt es von Eltern bereits Reaktionen zu den diesjährigen budgetierten Veranstaltungen?

Nein.

Zollikofen, 23. April 2018

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Daniel Bichsel
Präsident

Stefan Sutter
Sekretär

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Sandra Burkhalter	09.05.2018	g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2018\20180530\interpellation_fdp-fraktion_bg-entscheid-elternbeiträge_ggr.docx	09.05.2018 09:33 / ks	1.4	3 von 3